

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Friedhofsbenützungsgebühren**

Die Gemeinde Heinfels erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Grabbenützungsgebühren und sonstige Gebühren.

### **§ 2**

#### **Graberrichtungsgebühr**

(1) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(a) Ein Doppelgrab (Familiengrab)	386,50 Euro
(b) Ein Einzelgrab	386,50 Euro
(c) Ein Kindergrab	156,20 Euro
(d) Ein Urnengrab	111,60 Euro

(2) Die Lieferung und Verlegung der unter § 19 Abs. 2 der Friedhofsordnung angeführten Grabumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und es gelten folgende Gebühren:

(a) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	386,50 Euro
(b) Für ein Einzelgrab	312,20 Euro
(c) Für ein Kindergrab	156,20 Euro
(d) Für ein Urnengrab (Fachabdeckung)	312,20 Euro

### **§ 3**

#### **Grabbenützungsgebühren**

(1) Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben, die für die Dauer von zehn Jahre gelten:

(a) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	148,60 Euro
(b) Für ein Einzelgrab	74,30 Euro
(c) Für ein Kindergrab	37,20 Euro
(d) Für ein Urnengrab	74,30 Euro

(2) Die Verlängerungsgebühr nach den ersten zehn Jahren beträgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren:

(a) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	148,60 Euro
(b) Für ein Einzelgrab	74,30 Euro
(c) Für ein Kindergrab	37,20 Euro
(d) Für ein Urnengrab	74,30 Euro

(3) Grabstätten mit Beerdigungsverbot im Sinne des § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung sind von der Benützungsbüher befreit.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Auferstehungskapelle beträgt 44,50 Euro.

(2) Wenn Grabmonumente gegebenenfalls bei der Öffnung der Gräber hinderlich sind oder die Arbeiter gefährden, werden diese durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Vom betreffenden Nutzungsberechtigten ist hierfür eine Gebühr von 44,50 Euro zu entrichten.

#### **§ 5**

##### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsbrechtes, im Todesfall seine Erben.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.11.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Georg Hofmann MBA